



HESSEN

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Forschung,
Kunst und Kultur

**Der Europäische Sozialfonds Plus in Hessen
in der Förderperiode 2021 bis 2027**

Förderaufruf

**des Hessischen Ministeriums für
Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur**

**für Projekte des Programms
„Internationale Potentiale nutzen
– Übergänge vom Studium in den
Beruf gestalten“**



I. Förderaufruf

Im Rahmen der Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in der Förderperiode 2021-2027 ruft das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur (HMWK) dazu auf, Anträge für

Projekte im Rahmen des Programms „Internationale Potentiale nutzen – Übergänge vom Studium in den Beruf gestalten“

zu stellen.

Anträge können innerhalb des Zeitraums 2022-2027 jederzeit gestellt werden, so lange Mittel zur Verfügung stehen. Falls die ESF-Mittel vor Ablauf der Förderperiode gebunden sein sollten, wird diese Information zeitnah auf der ESF-Website (<https://www.esf-hessen.de>) veröffentlicht. Jährlich gibt es eine Bewilligungsrunde. Die Antragsfrist endet hierfür am 30.09. des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn.

Aus der Vorlage der Projektanträge kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung dem Grunde und der Höhe nach abgeleitet werden. Der Projektauftrag erfolgt unter dem Vorbehalt der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel und der Genehmigung des Programms ESF+ Hessen 2021-2027 durch die Europäische Kommission.

Der Regelförderzeitraum beträgt 36 bis 48 Monate im Zeitraum 2023 bis 2028. In begründeten Einzelfällen kann eine kürzere oder längere Förderungsdauer festgesetzt werden, allerdings nicht über den 31.12.2028 hinaus.

II. Rechtsgrundlagen der Förderung und allgemeine Förderbestimmungen

Der vorliegende Förderaufruf gilt nur in Verbindung mit den Fördergrundsätzen zum Programm und den dort dargestellten Rechtsgrundlagen.

III. Inhaltliche Regelungen

1. Ziele der Förderung und Fördergegenstand

1.1 Ziele der Förderung

Ziel des Programms „Internationale Potentiale nutzen – Übergänge vom Studium in den Beruf gestalten“ ist es, im Hinblick auf den wachsenden Bedarf an hochqualifizierten Fachkräften Hochschulen darin zu unterstützen, Studierende unterschiedlichster nationaler, kultureller und sozialer Herkunft passgenau und rechtzeitig auf den Übergang in den Arbeitsmarkt vorzubereiten.

Im Mittelpunkt der Förderung stehen innovative Projekte hessischer Hochschulen mit folgenden **zwei Zielsetzungen**:

- **Förderung von beruflicher Orientierung, Berufsvorbereitung, beruflicher Erfahrung und Integration sowie Netzbildung von Studierenden mit Migrationshintergrund (einschl. internationaler Studierender) zur Gewinnung ihrer beruflichen Potentiale für Hessen bzw. Deutschland**



- **Anpassung der Hochschulangebote an die Herausforderungen des Arbeitsmarkts und Vernetzung der Hochschule in die Region** mit Blick auf Studierende und Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit Migrationshintergrund (einschl. internationaler Studierender) als zukünftige hochqualifizierte Fachkräfte in Hessen bzw. Deutschland

In begründeten Einzelfällen können auch andere Zielgruppen gefördert werden, sofern es der Zielerreichung dienlich ist. Näheres ist den Fördergrundsätzen zu entnehmen.

Maßnahmen, die der Erreichung der beiden o.g. Ziele dienen, können von der **Studieneintrittsphase bis nach Beendigung des Studiums** einsetzen und sind förderfähig, sofern sie dem Übergang in die Arbeitswelt dienlich sind. Studierende mit Migrationshintergrund sollen rechtzeitig in die Lage versetzt werden, den Arbeitsmarkt in der Region kennen zu lernen, berufliche Erfahrungen zu sammeln, in beruflichen Netzwerken zu agieren, ggf. (fach-)sprachliche oder fachspezifische Kenntnisse auszubauen und je nach Bedarf weitere Angebote für einen erfolgreichen Berufseinstieg in Anspruch zu nehmen.

1.2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind **modellhafte und innovative Maßnahmen** zur Unterstützung der Zielgruppe im Hochschulbereich. Gefördert werden:

- der Aufbau von neuen **flankierenden Studienbegleitprogrammen** als auch
- die Entwicklung und Erprobung neuer **Pilot(studien)module** und **-programme** sowie
- der Ausbau **berufsbezogener Netzwerke mit Akteuren der Region und der beruflichen Vernetzung der Zielgruppe mit Akteuren der Region.**

Gefördert werden **Gemeinschaftsprojekte** und **Einzelprojekte** von Hochschulen, die mindestens eine der o.g. genannten zwei thematischen Zielsetzungen für die Zielgruppe erfüllen.

Gemeinschaftsprojekte hessischer Hochschulen, die mindestens zwei Hochschulen umfassen und an denen mindestens eine Hochschule für Angewandte Wissenschaften beteiligt ist, sind ausdrücklich erwünscht. Sie können sowohl als Pilotprojekt konzipiert sein als auch die Übernahme („Ausrollen“) bereits andernorts erfolgreich erprobter Maßnahmen auf hessische Hochschulen vorsehen. Ein regelmäßiger hochschulübergreifender Austausch zur Projektarbeit der beteiligten Hochschulen ist sicherzustellen.

Zusätzlich sind in allen Projekten die **bereichsübergreifenden Grundsätze der Europäischen Union** zu beachten: a) Aktive Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, b) Aktive Förderung der Antidiskriminierung und c) Aktive Förderung der Nachhaltigen Entwicklung. Im Hinblick auf eine zukunftsfähige Transformation vieler Berufsfelder sollten die Themen Nachhaltigkeit, Klima- und Umweltschutz sowie Digitalisierung in allen Maßnahmen als Querschnittsthema verankert sein. Näheres ist den Fördergrundsätzen zu entnehmen.

2. Fördervoraussetzungen, Bedingungen, besondere Auflagen und Empfehlungen

2.1 Fördervoraussetzungen und Bedingungen

Vorausgesetzt wird, dass es sich um Modellprojekte im Hochschulkontext handelt, die über den vorhandenen Maßnahmenkatalog der Hochschulen in diesen Themenfeldern inhaltlich hinausgehen und/oder neue Formate erproben. Da es sich um Modellprojekte handelt, können auch Maßnahmen förderfähig sein, die nicht als Fördergegenstand aufgeführt sind, wenn sie



der Umsetzung der Programmziele dienen. Hochschulinterne Vernetzungen und die Einbeziehung externer regionaler Partner wie Unternehmen, Organisationen und Arbeitsagenturen sind unbedingt erwünscht.

Vor Projektbeginn muss der Bedarf geklärt sein, und es ist vom Antragsteller – soweit dies bei Modellprojekten möglich ist – weitestgehend sicherzustellen, dass nach erfolgreicher Durchführung eine Weiterführung bzw. Nutzung der Projektergebnisse auch ohne ESF-Förderung gewährleistet ist. Bei allen Maßnahmen ist die Zielsetzung, die neuen Angebote in die bestehende Hochschullandschaft zu integrieren und die Ergebnisse längerfristig im Interesse einer praxisnahen und erfolgreichen Hochschulbildung in Hessen nutzbar zu machen. Ein Konzept/Plan zur Übernahme in das reguläre Angebot ist Teil des Antrags. Die Absicht einer langfristigen Nutzung erfolgreicher Projektbestandteile nach Förderende ist von der Hochschule zu bestätigen.

2.2 Besondere Auflagen

Die hessische Landesregierung überprüft die Wirksamkeit ihrer Programme. Um eine effiziente und sachgerechte Bewertung der geförderten Maßnahmen zu gewährleisten, verpflichtet sich der Projektträger, sich an Maßnahmen der Evaluierung zu beteiligen und alle notwendigen projektbezogenen Daten und Informationen (z. B. Teilnehmerdaten, nach Zielgruppen und Geschlechtern differenziert) zur Verfügung zu stellen und diese bei Bedarf zeitnah zu übermitteln.

Umfangreichere Maßnahmen im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sind im Vorfeld mit dem HMWK abzustimmen. Hier sind auch die Artikel 47 und 50 sowie Anhang IX der VO (EU) 2021/1060 und Artikel 36 der VO (EU) 2021/1057 zu beachten. Weitere Informationen finden sich auf der ESF-Website (Leitfaden Öffentlichkeitsarbeit).

2.3 Empfehlungen

Allen Zuwendungsempfängern wird nahegelegt, bei Ausschreibungen „grüne Kriterien“ anzuwenden. Alle Maßnahmen sind möglichst CO²-arm, ressourceneffizient und umweltverträglich umzusetzen. Außerdem wird auf eine umweltschonende Mobilität und nachhaltige Gestaltung der im Rahmen der Projekte (weiter)entwickelten Angebots- und Servicestrukturen an den Hochschulen Wert gelegt.

IV. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Hochschulen des Landes gem. § 2 Hessisches Hochschulgesetz

V. Art und Umfang der Förderung

Das Programm unterstützt mehrjährige innovative Hochschulmaßnahmen, die die Rahmenbedingungen des Programms erfüllen, mit Anschubfinanzierungen.

Der Gesamtbetrag der Unterstützung für die Förderperiode 2021-2027 liegt bei 21.156.473 Euro (40% ESF-Mittel zuzüglich 60% Kofinanzierung).

Die Kalkulation der zuwendungsfähigen Ausgaben richtet sich nach denen unter Punkt 5 der „Leitlinie zur Anwendung Vereinfachter Kostenoptionen (VKO) im ESF+ Hessen in der Förderperiode 2021 – 2027“ beschriebenen Vorgaben (online zu finden unter <https://www.esf-hessen.de>). Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen Ausgaben für Projektpersonal einschl.

arbeitsplatzbezogener Nebenkosten in Höhe von 23 % der Personalausgaben, die in pauschalierter Form als Standardeinheitskosten abgerechnet werden und weitere notwendige projektbezogene Sachausgaben.

Eingesetzt werden kann Projektpersonal in den folgenden Funktionen:

Standardeinheitskostensätze gültig ab 2027:

- F1 Projektleitung großer / komplexer Projekte (9.888 €/VZÄ und Monat oder 68,00 €/Stunde)
- F2 Projektleitung kleiner und mittlerer Projekte (8.776 €/VZÄ und Monat oder 61,00 €/Stunde)
- F3 herausgehobene Projektmitarbeit (8.250 €/VZÄ und Monat oder 57,00 €/Stunde)
- F4 Projektmitarbeit (7.416 €/VZÄ und Monat oder 52 €/Stunde)
- F5 Fachkraft (5.655 €/VZÄ und Monat oder 39 €/Stunde)
- Studentische Hilfskraft (mit und ohne Abschluss sowie Hilfswissenschaftler: 2.997€/VZÄ und Monat oder 20 €/Stunde)

Die Kalkulation der Ausgaben für neu eingestelltes Projektpersonal erfolgt über die o.g. Monatsätze/VZÄ. Die Kalkulation des bereits vorhandenen hochschuleigenen und im Projekt eingesetzten Personals sowie der studentischen Hilfskräfte erfolgt auf Stundenbasis gemäß der o.g. Stundensätze. In diesem Fall ist zu beachten, dass nur tatsächliche Leistungsstunden (ohne Abwesenheitszeiten) im Vorhaben in Betracht kommen.

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung als Zuschuss **in Höhe von bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben** auf der Basis eines Ausgaben- und Finanzplans gewährt.

Zur Kofinanzierung können Eigenmittel und, sofern kompatibel, auch **Förderungen durch das Land oder Dritte** herangezogen werden.

Eine Eigenmittelbeteiligung der Hochschule ist obligatorisch. Hierfür kann die Beteiligung des vorhandenen Hochschulpersonals einschließlich arbeitsplatzbezogener Nebenkosten in Höhe von 23% als Eigenleistung angerechnet werden. Zusätzlich können arbeitsplatzbezogene Nebenkosten in Höhe von 23 % der Personalausgaben für projektbezogenes eingestelltes Personal als Teil der Eigenmittel in die Kofinanzierung einfließen. Soweit vorhandenes fest angestelltes Personal des Trägers eingesetzt wird, ist dessen Vergütung grundsätzlich aus Eigenmitteln zu erbringen.

VI. Formvorgaben für Projektanträge

Projektanträge sind frühzeitig zu stellen, spätestens jedoch bis zum 30.09. des Jahres vor Projektbeginn. Die Anträge sind in elektronischer Form im ESF-Kundenportal (<https://foerderportal.wibank.de>) bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessens (WIBank) einzureichen. Dem formalen Projektantrag ist ein inhaltliches Projektkonzept mit einer Meilensteinplanung, geplanten Ergebnissen mit Zielgrößen (quantitative Sollwerte beispielsweise Mindestteilnehmerzahlen, Zahlen zum Umfang der zu entwickelnden Angebote), Zeitplan sowie ein Ausgaben- und Finanzierungsplan beizufügen.

Das inhaltliche Projektkonzept muss folgende zur Beurteilung und Bewertung notwendigen Unterlagen enthalten:

- vollständige, ausformulierte Darstellung des Projekts analog der Gliederung der Vorlage auf www.esf-hessen.de (max. 20 Seiten, der Abschnitt „Überblick zum Projekt“ max. zwei Seiten)



- Tätigkeitsbeschreibungen für das vorgesehene Projektpersonal mit Funktionszuordnung und Stellenanteilen
- Ausgaben- und Finanzierungsplan gem. beigefügter Excel-Tabelle
- Fragebogen zur Strukturqualität inkl. Anlagen
- unterschriebene Absichtserklärung zur Verstetigung
- Erklärung zur Wahrung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung gem. der Vorlagen auf www.esf-hessen.de
- Letters of Interest oder sonstige Kooperationsvereinbarungen zu den geplanten Kooperationen
- Qualifikationsnachweise bzw. Eigenerklärungen der Hochschule als Nachweis über die erforderlichen Qualifikationen des projektbezogenen Personals
- Erklärung zu Rückforderungsanordnungen der Kommission und zum Status „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Rahmen der ESF-Antragstellung gem. der Vorlagen auf www.esf-hessen.de
- Personalübersicht für das im Projekt eingesetzte Personal
- Selbsterklärung im Zusammenhang mit EU-Maßnahmen gegen die russische Föderation

VII. Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

Für die Prüfung und Bewertung der Anträge gelten die allgemeinen Projektauswahlkriterien des ESF + 2021-2027 in Hessen (siehe www.esf-hessen.de/Förderhandbuch)

Diese erfordern insbesondere, dass das geplante Vorhaben in den Geltungsbereich des ESF+ fällt, im Einklang mit den Fördergrundsätzen dieses Projektaufrufs steht und einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der inhaltlichen Ziele für Projekte dieses Projektaufrufs leistet.

Der Antragsteller verpflichtet sich weiterhin zur Einhaltung der Charta der Grundrechte und zur Zugänglichkeit des Vorhabens für Menschen mit Behinderungen. Eine entsprechende Selbsterklärung ist mit dem Antrag einzureichen.

Neben diesen allgemeinen Projektauswahlkriterien und den bereichsübergreifenden Grundsätzen sind für die Bewertung der eingereichten Konzepte die folgenden programmspezifischen Kriterien maßgeblich. Hierbei sind unabdingbar:

- die Vorlage eines schlüssigen, aussagekräftigen und umsetzbaren Projektkonzepts, das die Fördergrundsätze erfüllt und
- eine Absichtserklärung der Hochschule zur Weiterführung und Nutzung erfolgreicher Projektergebnisse nach Ende der Projektförderung.

Zur Bewertung herangezogen werden darüber hinaus folgende Gewichtungskriterien

- Ausmaß der Intensivierung der Zusammenarbeit mit hessischen Hochschulen und/oder regionalen Akteuren (65%)
 - neue Kooperationen und/oder Ausbau der Zusammenarbeit in bereits bestehenden Partnerschaften mit neuen Inhalten / neuer Struktur z.B. gemeinsame Angebote, neue Formate, turnusmäßiger Austausch zu Projekthinhalten, Netzausbau für die Zielgruppe
 - besondere Formen der Netzwerkbildung, z.B. Gemeinschaftsprojekt, transnationales Projekt



- Innovativer Gehalt der Modelle (35%)
 - Entwicklung und Erprobung neuer bzw. neuartiger Services / Produkte / Formate an der Hochschule
 - Entwicklung und Erprobung neuer bzw. neuartiger Services / Produkte / Formate erstmalig an einer Hochschule in Hessen
 - Leuchtturmprojekt – hoher strategischer Gehalt für Projektthematik und hoher Wert für die langfristige Nutzung an der Hochschule und/oder darüber hinaus, öffentlichkeitswirksam besonderer Projektbeitrag zum Umwelt- und Klimaschutz
 - besonderer Projektbeitrag zur Digitalisierung

Die Bearbeitung der Projektanträge erfolgt im Auftrag des HMWK durch die WIBank. Nach Prüfung aller Fördervoraussetzungen durch diese werden die Projektanträge anhand der Projektauswahlkriterien durch einen Bewilligungsausschuss bewertet und über deren Förderung entschieden. Die Projektauswahl erfolgt in einem transparenten, nachvollziehbaren und vollständig dokumentierten Prozess.

Wiesbaden, den 01. Juni 2026

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur